HOHE BEHÖRDE

GESCHÄFTSORDNUNG

vom 5. November 1954

DIE HOHE BEHÖRDE

hat auf Grund des Artikels 13 des Vertrages folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Hohe Behörde faßt ihre Beschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung und richtet sich nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Artikel 2

Der Präsident der Hohen Behörde beruft deren Mitglieder zur Sitzung ein; im Falle seiner Verhinderung werden die Mitglieder der Hohen Behörde durch dasjenige Mitglied einberufen, das gemäß Artikel 4 zum Vorsitz in der Sitzung berufen ist.

Der Präsident der Hohen Behörde oder sein Stellvertreter ist zur Einberufung der Hohen Behörde verpflichtet, wenn drei ihrer Mitglieder es verlangen.

Artikel 3

Der Präsident der Hohen Behörde oder sein Stellvertreter stellt den Entwurf einer Tagesordnung für jede Sitzung auf. Verlangt ein Mitglied der Hohen Behörde die Berücksichtigung einer Frage bei der Aufstellung der Tagesordnung, so ist diese Frage in den Entwurf aufzunehmen.

Eine Sitzung der Hohen Behörde kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Tage vorher der Tagesordnungsentwurf sowie die sich auf die einzelnen Tagesordnungspunkte beziehenden Unterlagen den Mitgliedern der Hohen Behörde zugeleitet worden sind; dies gilt nicht bei unaufschiebbaren Eilfällen, die von der Hohen Behörde bei Sitzungsbeginn festgestellt werden.

Jedes Mitglied kann bei der Hohen Behörde zu Beginn der Sitzung beantragen, die Beratung eines auf der Tagesordnung stehenden Punktes auf eine spätere Sitzung zu vertagen. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es seinen Antrag auf Abänderung der Tagesordnung der Hohen Behörde über den Sitzungspräsidenten zur Kenntnis bringen.

Die Hohe Behörde beschließt über den ihr vorliegenden Entwurf der Tagesordnung und über die von den Mitgliedern gegebenenfalls gestellten Abänderungsanträge endgültig.

Artikel 4

Die Sitzungen der Hohen Behörde finden unter dem Vorsitz des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten statt. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz der zweite Vizepräsident und im Falle dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste an der Sitzung teilnehmende Mitglied der Hohen Behörde.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Bestimmungen in nachstehendem Artikel 6 sind die Sitzungen der Hohen Behörde nicht öffentlich.

Ihre Beratungen sind vertraulich.

Artikel 6

Die Hohe Behörde kann die Leiter ihrer Dienststellen oder ihre Vertreter auffordern, ganz oder teilweise an den Sitzungen teilzunehmen sowie dabei das Wort zu ergreifen.

Gleichzeitig kann die Hohe Behörde in Ausnahmefällen und lediglich für eine bestimmte Frage die Anhörung jeder anderen Person in der Sitzung beschließen.

Der Sekretär der Hohen Behörde oder sein Stellvertreter nimmt, falls die Hohe Behörde nichts anderes beschließt, an den Sitzungen teil, um das Sitzungsprotokoll anzufertigen. Beschließt die Hohe Behörde seine Nichtteilnahme, so hat sie eines ihrer Mitglieder mit den Sekretärgeschäften zu betrauen.

Artikel 7

Die Hohe Behörde ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

Artikel 8

Gemäß Artikel 13 des Vertrages faßt die Hohe Behörde ihre Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit von fünf Stimmen.

Zur Stimmabgabe sind nur die in der Sitzung anwesenden Mitglieder berechtigt. Ist jedoch ein Mitglied abwesend und kann die Beschlußfassung nicht bis zur Rückkehr dieses Mitgliedes vertagt werden, so kann der Betreffende nach Kenntnisnahme des wesentlichen Inhalts der Beratung und vor der Abstimmung der Hohen Behörde in der Sitzung seine Stimme schriftlich abgeben.

Artikel 9

Der Wortlaut der von der Hohen Behörde angenommenen Beschlüsse wird durch die Unterschrift des Sitzungspräsidenten authentisch festgelegt.

Artikel 10

Über die Sitzungen der Hohen Behörde wird eine Niederschrift aufgenommen, der die in der Sitzung angenommenen Texte beizufügen sind.

Die Niederschrift ist von der Hohen Behörde zu billigen und von dem Sitzungspräsidenten zu unterzeichnen.

Artikel 11

Für Abänderungen dieser Geschäftsordnung sowie der Allgemeinen Organisationsordnung ist die Hohe Behörde in Abweichung von Artikel 7 nur beschlußfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 5. November 1954 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET